

BGer 1B_505/2022 vom 29. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_505_2022

FR: TF 1B_505/2022 du 29 septembre 2022

IT: TF 1B_505/2022 del 29 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland führt eine Strafuntersuchung betreffend Drohung etc. gegen A._____. Dieser wurde am 30. März 2022 polizeilich festgenommen und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 1. April 2022 in Untersuchungshaft versetzt. Mit Eingabe vom 12. Juli 2022 stellte der amtliche Verteidiger von A._____ ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich wies mit Verfügung vom 21. Juli 2022 das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte die Untersuchungshaft bis am 20. Oktober 2022. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 12. August 2022 abwies. Sie bejahte dabei die Annahme von Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO und erachtete die Verlängerung der Untersuchungshaft als verhältnismässig.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 12. September 2022 Beschwerde in Strafsachen. Da der angefochtene Beschluss der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf, diesen noch nachzureichen. Mit Eingaben vom 19. und 22. September 2022 kam A._____ dieser Aufforderung fristgemäss nach. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen weitschweifigen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die III. Strafkammer in rechtswidriger Weise die Haftvoraussetzungen bejaht haben sollte. Er legt nicht verständlich und konkret dar, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.